



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
 Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
 Ratsbüro
 Auskunft erteilt: Herr Essmeier
 Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP
 2017/0322
 öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2018/2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
 28.02.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Betreuungsjahr 2018/2019 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 21 Absatz 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) beschlossen.

Gruppenform	I				II				III				gesamt	davon integrativ
	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe		
Einrichtung				Summe				Summe				Summe		
Angela Kindergarten	0	12	8	20	0	0	0	0	0	12	0	12	32	0
Arche Noah	4	29	7	40	0	0	0	0	14	11	0	25	65	3
AWO-Kindertagesstätte	0	0	0	0	5	8	7	20	12	33	20	65	85	3
Beckumer Wichte e. V.	0	0	0	0	0	9	1	10	0	12	10	22	32	1
Die Grashüpfer e. V.	0	0	0	0	2	3	5	10	2	8	12	22	32	0
Die kleinen Strolche	20	32	8	60	0	0	0	0	9	9	0	18	78	1
Don Bosco	2	24	14	40	0	0	0	0	0	25	0	25	65	4
Hellbach	8	37	15	60	0	0	0	0	0	0	0	0	60	4
Katharina von Bora	8	34	19	61	0	0	0	0	0	0	0	0	61	2
Marien-Kindergarten	4	24	12	40	0	0	0	0	2	23	0	25	65	2
Rappelkiste	5	18	7	30	0	0	0	0	0	0	0	0	30	1
St. Joseph	0	0	0	0	0	0	0	0	11	56	8	75	75	3
St. Martin	1	13	6	20	0	0	0	0	17	33	0	50	70	1
St. Michael	1	12	7	20	0	0	0	0	5	20	0	25	45	3
St. Nikolaus	11	23	6	40	0	0	0	0	10	15	0	25	65	1
St. Pankratius	10	32	0	42	0	0	0	0	0	0	0	0	42	1
St. Sebastian	2	21	17	40	0	0	0	0	8	17	0	25	65	1
St. Stephanus	4	20	16	40	0	0	0	0	7	18	0	25	65	1
Kleines Zwergenhaus	0	13	9	22	0	0	0	0	0	0	0	0	22	0
Großes Zwergenhaus	0	12	8	20	0	8	4	12	0	40	0	40	72	0

Gruppenform	I				II				III				gesamt	davon integrativ
	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe		
Einrichtung				Summe				Summe				Summe		
Waldkindergarten	0	20	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0
Südring	0	4	16	20	3	4	3	10	0	25	0	25	55	2
gesamt	80	380	175	635	10	32	20	62	97	357	50	504	1201	34
Stadtteil Beckum	55	246	132	433	8	29	15	52	65	237	30	332	817	16
Stadtteil Neubeckum	14	90	36	140	2	3	5	10	27	100	20	147	297	14
Stadtteil Roland	1	12	7	20	0	0	0	0	5	20	0	25	45	3
Stadtteil Vellern	10	32	0	42	0	0	0	0	0	0	0	0	42	1

Für das Betreuungsjahr 2018/2019 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertagespflege gemäß § 22 Absatz 1 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	gesamt
Kinder unter 3 Jahren	128	2	130
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
gesamt	128	2	130

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Die Aufwendungen für den gesetzlichen Zuschuss zu den städtischen Kindertageseinrichtungen sind unter dem Produktkonto 060701.531204 – Gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen – in Höhe von 665.400 Euro veranschlagt. Durch die obige Festlegung und die Auswirkungen der sogenannten „Planungsgarantie“ wird es hier zu einer Erhöhung um 20.800 Euro auf 686.200 Euro kommen. Diese stellt keine Belastung des Haushaltes dar, da diesen Mehraufwendungen in gleicher Höhe Mehrerträge in den Produkten 060703 – Leistungen der Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“ – und 060705 – Leistungen der Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ – gegenüberstehen.

Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in nicht städtischer Trägerschaft

Die Aufwendungen für den gesetzlichen Zuschuss zu den Kindertageseinrichtungen in nicht städtischer Trägerschaft sind unter dem Produktkonto 060701.531808 – Gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen – in Höhe von 7.986.750 Euro veranschlagt. Durch die obige Festlegung und die Auswirkungen der sogenannten „Planungsgarantie“ wird es hier zu einer Erhöhung um 99.150 Euro auf 8.085.900 Euro kommen.

Diese Mehraufwendungen können wie folgt finanziert werden:

1. Produktkonto 060701.414100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land: Der im Rahmen des Produktkontos erfasste Landeszuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird sich von 5.099.550 Euro um 59.200 Euro auf 5.158.750 Euro erhöhen.

2. Produktkonto 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: Die Elternbeiträge werden sich von 1.304.650 Euro um rund 40.000 Euro auf 1.344.650 Euro erhöhen. Ursächlich hierfür sind unter anderem Mehrerträge aufgrund der rückwirkenden Einkommensüberprüfung. Hier wirkt sich die zunehmende Beschäftigung der Beitragspflichtigen positiv aus.

Aufgrund der Festlegung in § 7 Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen, ist zur Deckung der Mehraufwendungen keine separate Entscheidung notwendig.

Freiwillig beziehungsweise vertraglich zugesicherte Betriebskostenzuschüsse

Die im Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – enthaltenen Haushaltsmittel für die freiwillig beziehungsweise vertraglich zugesicherten Betriebskostenzuschüsse sind auskömmlich veranschlagt.

Kindpauschalen für Plätze in Kindertagespflege

Die Aufwendungen für Kinder in Kindertagespflege sind unter dem Produktkonto 060701.533101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 800.000 Euro veranschlagt. Aufgrund einer zusätzlichen Zuweisung für Brückenprojekte durch das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Produktkonto 060701.414100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von 95.750 Euro kommt es hier zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Aufgrund der Festlegung in § 7 Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2018, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen, ist zur Deckung der Mehraufwendungen keine separate Entscheidung notwendig.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2018/2019 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten und damit Kinderzahlen ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Das Jugendamt, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII.

Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15. März jeden Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat vom 19. bis zum 22. Dezember 2017 und am 8. Januar 2018 stattgefunden.

Der Jugendamtselternbeirat wurde am 25. Januar 2018 beteiligt.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut (DJI)/Technische Universität (TU) Dortmund.

Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent. Die Spannweite der Betreuungsbedarfe innerhalb der Stadtteile lag zwischen 36,0 Prozent und 36,9 Prozent.

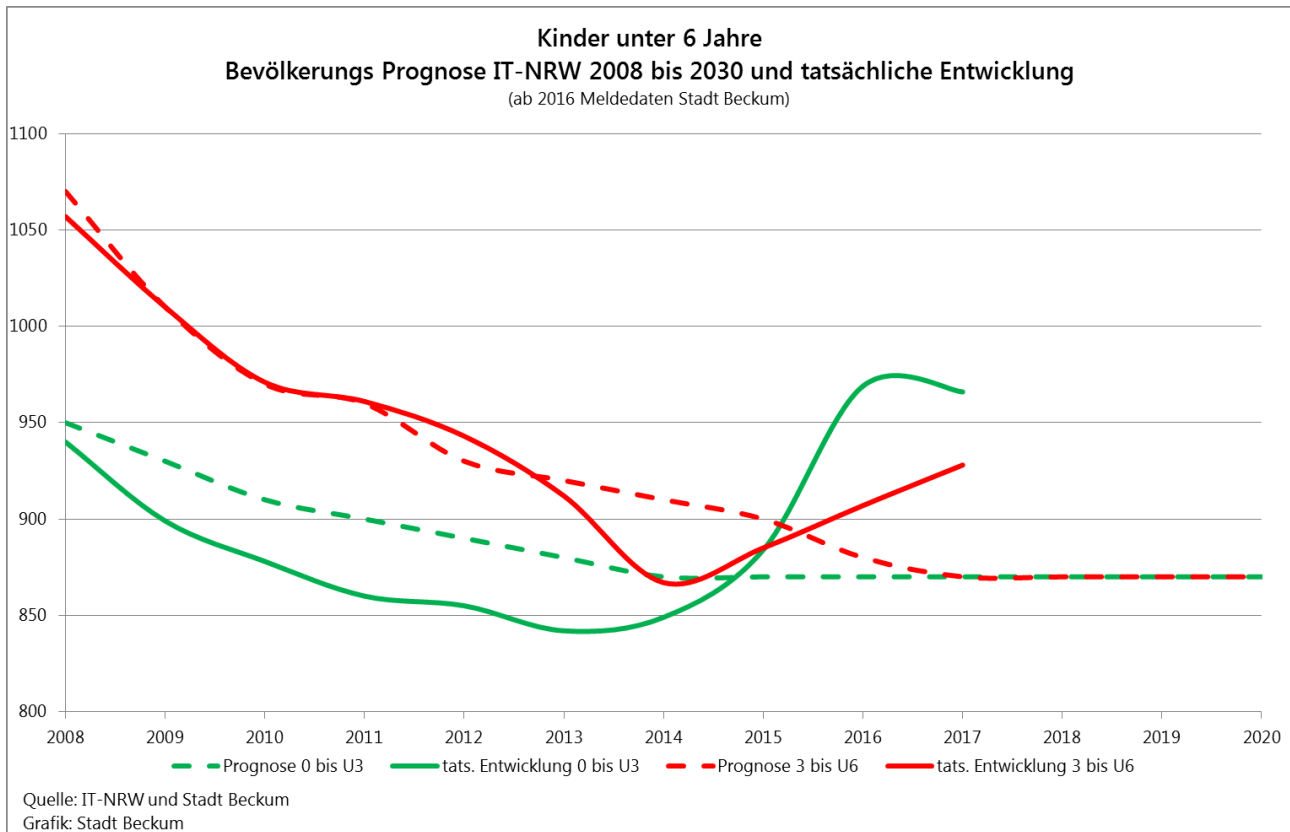
Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren nach Altersjahrgängen

0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	unter 3 Jahre gesamt
4,9 %	38,0 %	66,7 %	36,7 %

(Quelle: Forschungsbericht Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren; Bericht über die Ergebnisse der 93 teilgenommenen Kommunen; Dortmund, 2014)

Der Orientierungswert von 36,7 Prozent wurde im Betreuungsjahr 2017/2018 mit 36,1 Prozent trotz der immens gestiegenen Kinderzahl nahezu erreicht.

Die Kinderzahlen entwickeln sich anders als in den Modellrechnungen vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) prognostiziert. Dies ist beim weiteren Aus- und Umbau von Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

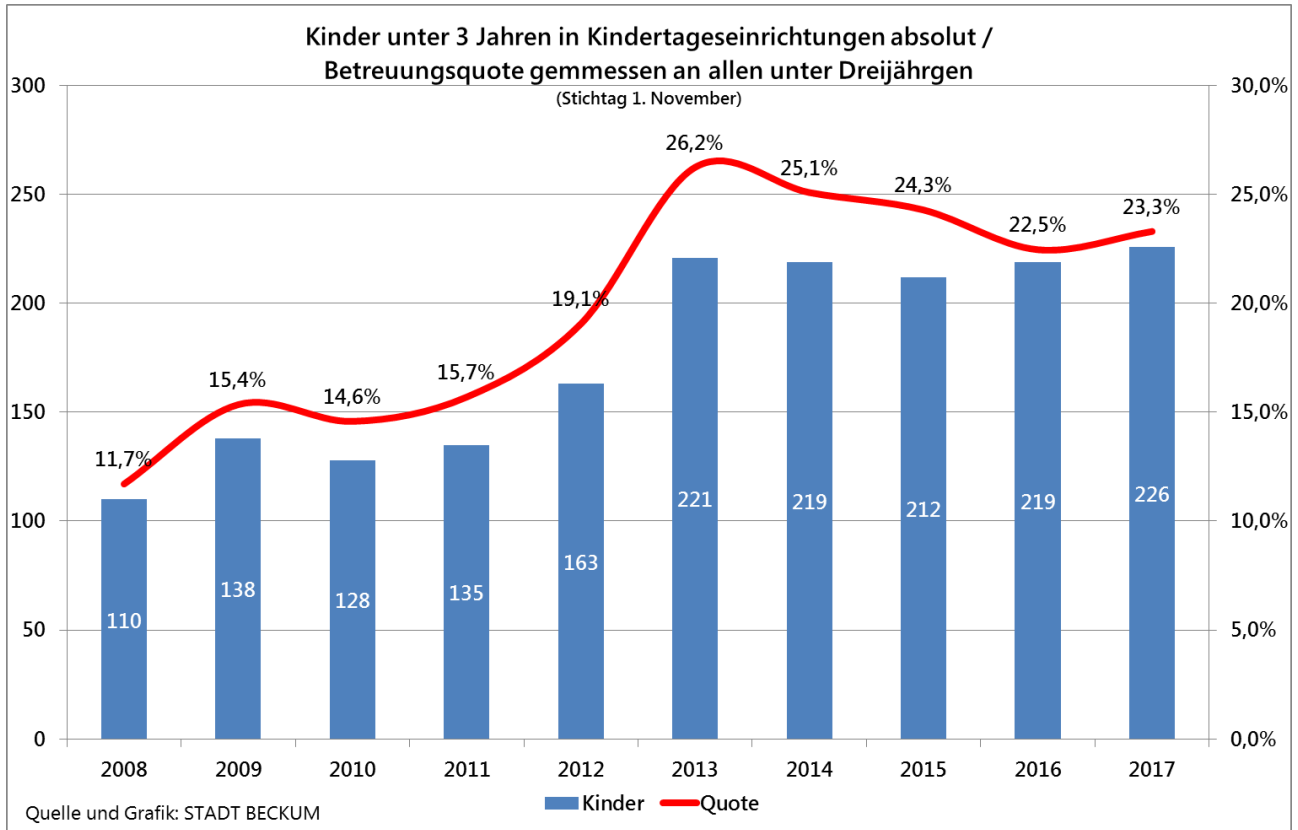


Nach einem deutlichen Rückgang bis zum Jahr 2013 und einer Konsolidierung in den Jahren 2014 und 2015 ist die Kinderzahl im Jahr 2016 deutlich gestiegen. Mit dieser sprunghaften Entwicklung war nicht zu rechnen.

Im Jahr 2017 lag die Zahl bei den Kindern unter 3 Jahren nur leicht unter der des Vorjahres. Bei den Kindern ab 3 Jahren ist die Tendenz weiter steigend.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten, Zuzug von Familien mit Kindern nach Beckum sowie Kinder aus Familien von Geflüchteten.

Trotz des umfangreichen Ausbaus der Kindertagespflege sind vor allem für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.



In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gewährleistet.

Im Stadtteil Neubeckum gibt es eine leichte Unterversorgung.

Im Stadtteil Beckum wird es auch nach Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt (Südring) und dem neuen Waldkindergarten (Höxberg) deutlich an Plätzen fehlen. Zum Ausgleich hierfür werden die zusätzlichen Gruppen in der Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche sowie in der Kindertagesstätte Zwergenhaus für ein weiteres Betreuungsjahr weitergeführt.

Gruppenaufstockungen werden daher im Stadtteil Beckum nicht und in den anderen Stadtteilen nur in geringem Umfang und voraussichtlich erst in der 2. Hälfte des Betreuungsjahres erforderlich.

Diese Vorgehensweise ist mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen als zuständiger Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 1. Januar 2018) für das Betreuungsjahr 2018/2019 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 791 Plätzen, davon 186 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 605 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Gegenüber dem Bestand nach Betriebserlaubnis ergibt sich daraus ein Fehlbestand von 34 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 51 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2018/2019 Stadtteil Beckum

Bestand	U3	ab 3	gesamt
Kinder	624	610	1234
Bedarf	186	605	791
Plätze IST nach Betriebserlaubnis	152	554	706
Differenz IST	-34	-51	-85

Veränderung	U3	ab 3	gesamt
St. Martin – Stufe 1	6	-11	-5
AWO Südring	14	41	55
Waldkindergarten Höxberg	4	16	20
Zwergenhaus Zusatzgruppe		15	15
Die kleinen Strolche Zusatzgruppe		16	16
Summe Veränderung	24	77	101
Plätze NEU	176	631	807
Differenz NEU	-10	26	16

Die erforderlichen zusätzlichen Plätze werden durch die Umstrukturierung der Kindertageseinrichtung St. Martin in einer 1. Stufe und durch die neuen Kindertageseinrichtungen Südring und Waldkindergarten aufgefangen.

Darüber hinaus werden die zusätzlichen Gruppen mit 15 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertageseinrichtung Zwergenhaus und mit 18 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche weitergeführt. Dadurch ist auch die Bedarfsdeckung für bisher nicht angemeldete Kinder ab 3 Jahren sichergestellt.

Für Kinder unter 3 Jahren, die keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten, gibt es das Angebot der Kindertagespflege. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Versorgungssituation deutlich verbessert.

Im Betreuungsjahr 2019/2020 fallen die insgesamt 31 Plätze in den Zusatzgruppen weg. Durch den Umzug des Kindergartens St. Martin in die profanierte Martinskirche gehen weitere 11 Plätze für Kinder ab 3 Jahren verloren.

Dafür kommen 6 Plätze für Kinder ab 2 Jahren hinzu.

Insgesamt ergibt sich – bei unverändertem Bedarf – eine Unterversorgung von mindestens 16 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Hierfür ist an anderer Stelle Ersatz zu schaffen.

Denkbar ist die Fortführung einer Kindertageseinrichtung mit 2 Gruppen im Gebäude des bisherigen Kindergartens St. Martin am Alten Hammweg mit bis zu 33 Plätzen, davon 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

Bedarf 2019/2020 Stadtteil Beckum

Bestand	U3	ab 3	gesamt
Kinder	624	610	1234
Bedarf (Prognose)	186	605	791
Plätze IST (ohne Zusatzgruppen)	178	600	778
Differenz IST	-8	-5	-13

Veränderung	U3	ab 3	gesamt
St. Martin – Stufe 2	6	-11	-5
Summe Veränderung	6	-11	-5
Plätze NEU	184	589	773
Differenz NEU	-2	-16	-18

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Anmeldungen und den noch zu erwartenden Bedarfsmeldungen für das Betreuungsjahr 2018/2019 ein gesamter Bedarf von 303 Plätzen, davon 61 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 242 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2018/2019 Stadtteil Neubeckum

	U3	ab 3	gesamt
Kinder	293	268	561
Bedarf	61	242	303
Ist nach Betriebserlaubnis	52	238	290
Abweichung	-9	-4	-13

In beiden Altersgruppen wird sich ein Fehlbedarf im Stadtteil Neubeckum für das Betreuungsjahr 2018/2019 nicht verhindern lassen. Kinder ab 3 Jahren können durch Gruppenüberschreitungen von bis zu 2 Plätzen in anderen Kindertageseinrichtungen zusätzlich aufgenommen werden.

Für Kinder unter 3 Jahren gibt es das Angebot von Kindertagespflege.

Für das Betreuungsjahr 2019/2020 ist die Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung St. Joseph und der neuen Kindertageseinrichtung an der Vellerner Straße geplant. Dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

Bedarf 2019/2020 Stadtteil Neubeckum

	U3	ab 3	gesamt
Kinder	301	266	567
Bedarf (Prognose)	61	250	311
Plätze IST nach Betriebserlaubnis	52	238	290
Differenz IST	-9	-12	-21
Veränderung	U3	ab 3	gesamt
St. Joseph	20	-20	0
Vellerner Straße	20	55	75
Summe Veränderung	40	35	75
Plätze NEU	92	273	365
Differenz NEU	31	23	54

Mit dieser Veränderung ist der Stadtteil Neubeckum gut aufgestellt.

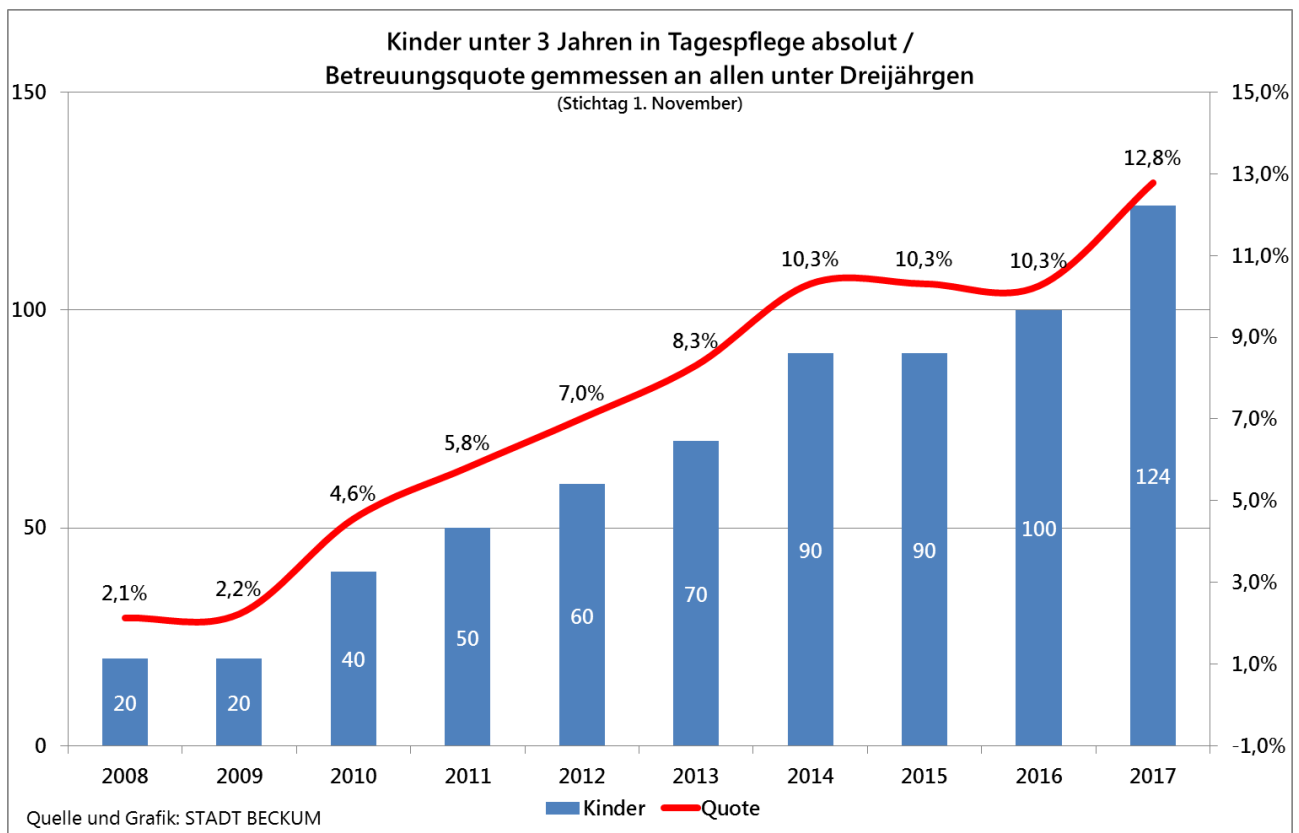
Alle Kindertageseinrichtungen entsprechen dann den aktuellen Anforderungen.

Sollten die zusätzlichen Plätze in Neubeckum zukünftig nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, ergeben sich grundsätzlich 2 Optionen:

- Aufgabe einer älteren Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen.
- Reduzierung der Platzzahl in Gruppen mit inklusiv geförderten Kindern.

Für die Stadtteile Roland und Vellern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Die stabilen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege haben neben der Steigerung der Anzahl von Kindertagespflegepersonen auch zur Bildung von weiteren Großtagespflegestellen (Kindertagespflegegruppen) mit jeweils 9 Plätzen geführt. Im Juli 2017 wurden 124 Kinder in Kindertagespflege gefördert. Damit dieses Ergebnis gehalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.



Für das Jahr 2018 sind 130 Tagespflegeverhältnisse vorgesehen davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Im Rahmen des Programms „Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen“ werden sogenannte Brückenprojekte freier Träger gefördert.

Für 2018 liegen Anträge des Mütterzentrums Beckum e. V. und des Miniclub e. V. für insgesamt 20 Plätze mit einer Betreuungsdauer von bis zu 22,5 Stunden pro Woche vor. Die Brückenprojekte werden ausschließlich über Landesmittel gefördert.

Für Grundschulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

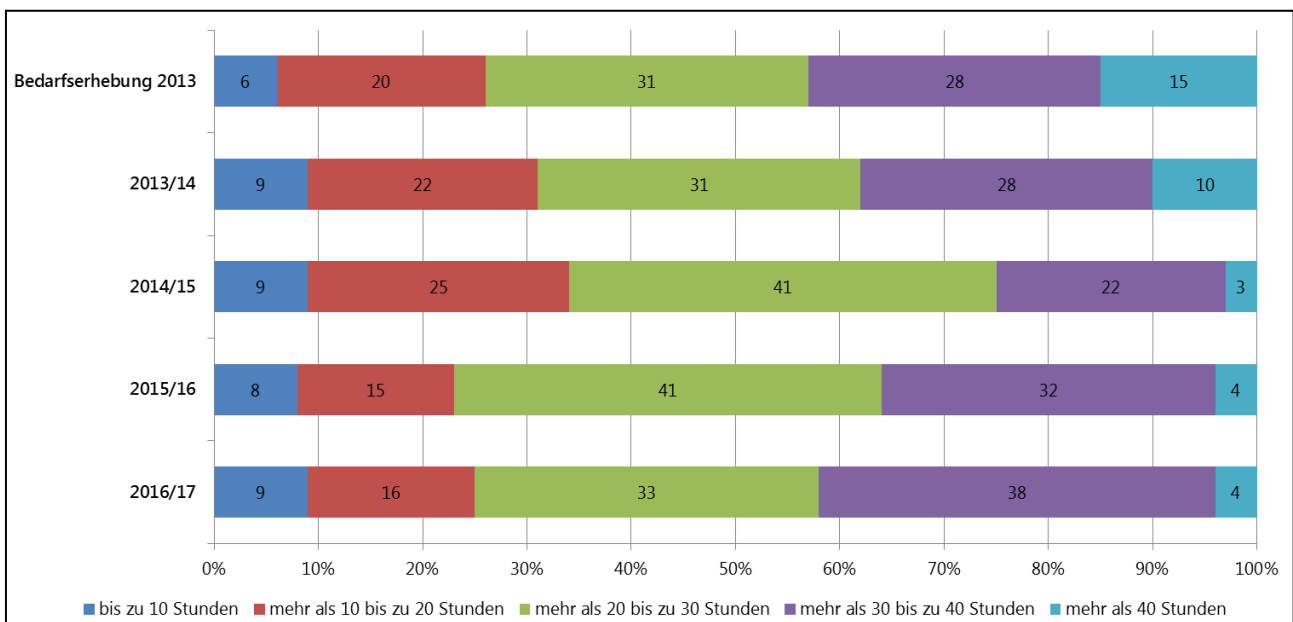
Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 7. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Insgesamt erscheint eine verlässliche Bedarfsplanung zunehmend herausfordernder. Lebenslagen von Eltern ändern sich oft kurzfristig. Zukünftige Planungen werden an 1. Stelle vom Bedarf für Kinder unter 3 Jahren bestimmt sein. Die Vorhersage der Bedarfe für die Kindertagespflege gestaltet sich besonders schwierig. Bisher werden diese nicht im Vormerkvorgang für die Kindertagesbetreuung erfasst. Die Eltern wenden sich häufig direkt an die Kindertagespflegepersonen.

Neben der quantitativen Versorgungsquote ist der zeitliche Umfang der Betreuung sowie die Verteilung der Betreuungszeiten auf einzelne Tage für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Familien von Bedeutung. Gleichzeitig ist es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, dabei die Bedürfnisse der betreuten Kinder zu berücksichtigen

Betreuungsdauer Kinder unter 3 Jahren in Tagespflege in Prozent, gemessen an den tatsächlich betreuten Kindern; Vergleich Kommunale Bedarfserhebungen U3 aus 2013



(Quelle: Forschungsbericht Kommunale Bedarfserhebungen U3; eigene Daten, Grafik: Stadt Beckum)

Um dieser Herausforderung zu begegnen strebt die Verwaltung 3 Maßnahmen an:

- Befragung der Eltern während der Willkommensbesuche im Rahmen der frühen Hilfen,
- Einführung des Online-Anmeldeverfahrens für alle Bereiche der Kindertagesbetreuung,
- Durchführung einer Umfrage zum Betreuungsbedarf in Anlehnung der Studie „Kommunale Bedarfserhebungen“ aus dem Jahr 2013.

Wie die bedarfsgerechten Angebote in der Kindertagesbetreuung ausgestaltet werden können, wird wesentlich von dem von der Landesregierung angekündigten neuen Gesetz zur Kindertagesbetreuung abhängen; finanziell insbesondere von der Förderstruktur für die verschiedenen Trägerarten, pädagogisch-inhaltlich von Gruppenstrukturen und Bildungsgrundsätzen.

Anlage(n):

ohne